

Der Bürgermeister

Fachdienst Stadtplanung und Verkehr
Frau Anna Plichta, Tel. 17-2692

TOP: Bebauungsplan Nr. 601 „Nördlich des Kreiskrankenhauses Hellersen“, 15. Änderung;

Aufstellungsbeschluss

Beschlussvorlage Nr. 110/2013

Produkt: 090 010 010 Städtebauliche Planung und Gestaltung

Beratungsfolge

Ausschuss für Stadtplanung und Umwelt

Behandlung

öffentlich

Sitzungstermine

03.07.2013

Finanzielle Auswirkungen?

ja nein

investiv konsumtiv

Aufwendungen/Auszahlungen

Folgekosten (Afa, Unterhaltung...)

Kostenbeiträge Dritter/Zuwendungen

Sonstige Erträge/Einzahlungen

einmalig	lfd. jährlich

Bemerkung:

Haushaltsmittel ausreichend vorhanden?

ja, veranschlagt bei folgendem Konto: nein, Deckungsvorschlag:

Produkt bzw. Auftrag/Sachkonto/Bezeichnung:

Einmalig:

Laufend:

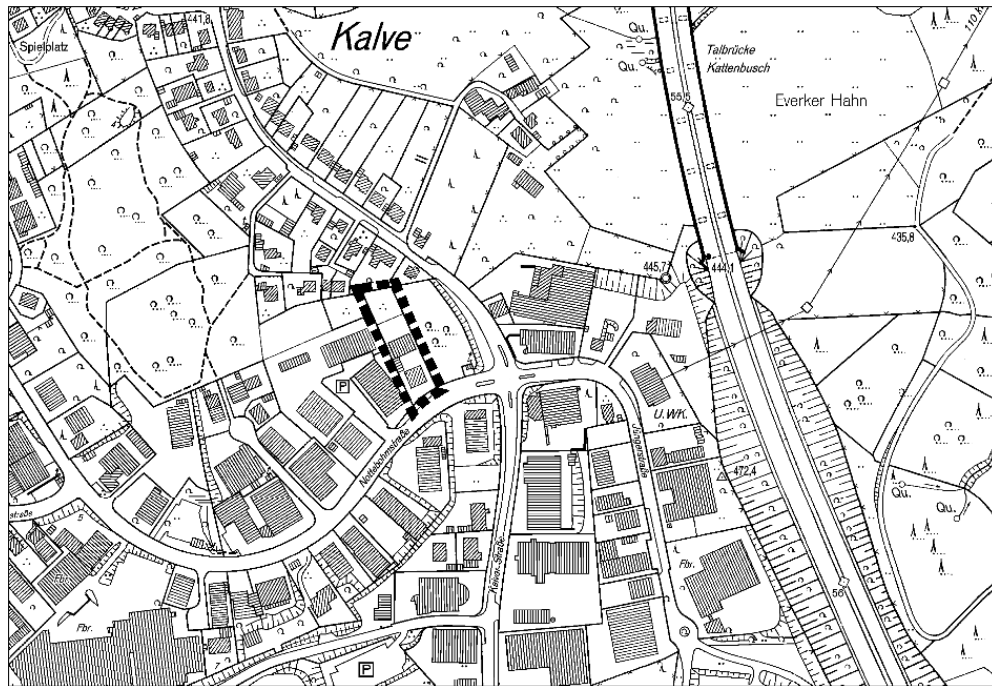
gesetzlich vorgeschriebene Aufgabe

freiwillige Aufgabe

Grundlage: § 1 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB)

Beschlussvorschlag:

- I. Gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509) m. W. v. 30.07.2011, soll der Bebauungsplan Nr. 601 „Nördlich des Kreiskrankenhauses Hellersen“, 15. Änderung für das nachstehend skizzierte Plangebiet aufgestellt werden.



- II. Es wird festgestellt, dass die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 601 „Nördlich des Kreiskrankenhauses Hellersen“, 15. Änderung im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB erfolgen kann. Gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB wird dabei von einer frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen.

Begründung:

Das Betriebsgrundstück der Dachdeckerei Babczinski GmbH, Nottebohmstraße 63, liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 601 „Nördlich des Kreiskrankenhauses Hellersen“ in der Fassung der 1. Änderung. Dieser ist seit dem 22.12.1979 rechtskräftig.

Der Dachdeckerbetrieb Babczinski hat auf dem Betriebsgelände ein Außenlager errichtet. Die im derzeit rechtswirksamen Bebauungsplan ausgewiesene Baugrenze wird jedoch erheblich von der Erweiterung überschritten und erstreckt sich in eine Anpflanzfläche. Um das Vorhaben zu ermöglichen ist es notwendig den Bebauungsplan zu ändern, die Baugrenze zu versetzen und so die überbaubare Grundstücksfläche zu erweitern. Städtebauliches Ziel ist es, die überbaubare Grundstücksfläche zu erweitern sowie die Grünstrukturen zu erhalten.

Aus Gründen der Standortsicherung der heimischen Unternehmen und der Arbeitsplatzerhaltung in mittelständischen Betrieben ergibt sich das Ziel der Planung, den Bebauungsplan zu ändern.

Nach § 13a BauGB kann ein Bebauungsplan für die Wiedernutzbarmachung von Flächen, die Nachverdichtung oder für andere Maßnahmen der Innenentwicklung (Bebauungsplan der Innenentwicklung) im beschleunigten Verfahren aufgestellt werden. Da es sich bei der Bauleitplanung um eine Maßnahme der Innenentwicklung handelt, die einer Verdichtung einer innerstädtischen Fläche dient, im Geltungsbereich des Bebauungsplanes eine zulässige Grundfläche von weniger als 20.000 m² festgesetzt wird, das Planvorhaben keine UVP-Pflicht nach dem UVPG begründet und keine Beeinträchtigung eines europäischen Vogelschutzgebietes gegeben ist, liegen die Voraussetzungen für ein beschleunigtes Planverfahren nach § 13a BauGB vor. Im beschleunigten Verfahren kann von der frühzeitigen Beteiligung der Behörden, der sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit abgesehen werden. Von dieser Möglichkeit wird im vorliegenden Planverfahren Gebrauch gemacht.

Die Änderung des Bebauungsplanes wirkt sich auf die Darstellungen des Flächennutzungsplanes nicht aus, da die Fläche als gewerbliche Baufläche dargestellt ist.

Lüdenscheid, den 19.06.2013

Im Auftrag:

gez. Martin Bärwolf

Martin Bärwolf